

EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

Die „Geiz-ist-geil-Welle“ ist bei der Anwaltschaft längst angekommen. In der Öffentlichkeit besteht häufig der Eindruck, der Rechtsanwalt habe die „Lizenz zum Gelddrucken“. Die Realität sieht jedoch für viele Berufsanfänger ganz anders aus. Wegen der schlechten Berufsaussichten sehen sich junge Kolleginnen und Kollegen vermehrt in der Situation, für sehr geringe oder sogar ohne jegliche Vergütung arbeiten zu müssen. Bereits in der Vergangenheit war Lohndumping bei Rechtsanwälten Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzung. So hat das LAG Frankfurt vor zehn Jahren ein Monatsgehalt in Höhe von 1.300,- DM brutto bei 35 Wochenstunden als sittenwidrig angesehen und sich dabei auf § 26 Berufsordnung (BORA) i. V. m. § 138 BGB gestützt (LAG Frankfurt, Urteil vom 28.10.1999 – 5 Sa 169/99, BRAK-Mitt. 2000, 151). Nunmehr hat sich der BGH zu diesem Thema geäußert. Der Senat hat entschieden, dass ein Rechtsanwalt, der eine „Traineeestelle für junge Anwältinnen/Anwälte“ anbietet und hierfür ein Grundgehalt zahlt, „welches ein wenig über dem Referendargehalt liegt“, gegen § 26 Abs. 1 BORA verstößt (BGH, Beschluss vom 30.11.2009 – AnwZ(B) 11/08, www.bundesgerichtshof.de). Tatsächlich ging es in diesem Fall um etwa 1.000,- EUR brutto monatlich. Sie haben richtig gelesen – 1.000,- EUR! Zum Vergleich: Eine ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte soll nach den Empfehlungen des Deutschen Anwaltvereins im ersten Berufsjahr 1.200,- EUR bis 1.500,- EUR monatlich verdienen.

Was vielen Kollegen nicht bekannt ist: Wer Rechtsanwälte zu unangemessenen Bedingungen beschäftigt, verstößt gegen Berufsrecht. So sieht es § 26 BORA vor. Und das zu Recht. Zunächst mag man sich vielleicht denken, dass gemäß den Gesetzen der Marktwirtschaft eben Angebot und Nachfrage den Preis regeln. Doch hier geht es nicht um irgendeine Ware. Es geht um anwaltlichen Beistand und um „fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit“ (§ 1 Abs. 2 S. 1 PartGG).

Die Regelung des § 26 BORA dient auch der Wahrung der Unabhängigkeit der Kolleginnen und Kollegen (§§ 1, 3 Abs. 1 BRAO) als einer der Grundpfeiler der Anwaltschaft.

Und nicht zuletzt geht es um Qualitätssicherung im Interesse der Mandanten. Wie viel Engagement erwarten Sie von einem Anwalt, der mit 1.000,- EUR im Monat abgespeist wird?

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dorothee Klaiß
Rechtsanwältin

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de

Das Seehaus für Rechtsanwälte

Das Haus kann von Rechtsanwälten oder Angehörigen verwandter Berufe i. S. von § 59 a BRAO genutzt werden.

Das Anwesen liegt in einem großen Garten direkt am See in Seeshaupt. Die Apartments sind gut eingerichtet (mit Dusche, Toilette, kleiner Küche und teils mit großem Balkon) und laden zu einem längeren Ferienaufenthalt oder auch zu einem Kurzurlaub zu jeder Jahreszeit ein.

Außerdem bieten wir für Seminare, Tagungen, Konferenzen etc. einen Raum bis 50 Personen und einen für 20 Personen an. Moderne Seminartechnik ist vorhanden.

In Seeshaupt und seiner Umgebung findet man genügend Sportmöglichkeiten und Kulturangebote. Wanderungen und Radtouren um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen werden ein unvergessliches Erlebnis und sind direkt vom Seehaus aus möglich.

Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe angenehme Alternativen.

Skiläufer erreichen alpine Skigebiete in längstens einer halben Autostunde, bei Schnee im Tal findet man Langlaufloipen ab Seeshaupt. München ist in einer halben Autostunde zu erreichen. Es lohnt sich, das Seehaus kennenzulernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

KONTAKT

Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e.V.

Leiterin der Geschäftsstelle Astrid Merk

Oderdingen Straße 9, 82362 Weilheim i. OB
Telefon: (0881) 9279218
Telefax: (0881) 9279226
E-Mail: seehaus-verein@t-online.de
Internet: www.rak-muenchen.de/seehaus.html



Dreaming Law

Comparative Legal Semiotics

edited by Bernhard Großfeld

2010, about 272 pages, € 148,-

- German Law Publishers -; ISBN 978-3-941389-05-2

Der Autor untersucht die kulturellen Grundlagen der Rechtsvergleichung; seine These: Recht ist Teil der Identität eines Volkes und steht für einen gemeinsamen Traum, z.B. einen amerikanischen oder einen deutschen Traum. Geografische Bedingungen und die Kommunikation mit Zeichen formen unsere Träume. In verschiedenen Kapiteln werden die Zusammenhänge von Religion, Literatur, Poesie, Musik und Mathematik mit dem Recht entschlüsselt.

Please order at your convenient bookshop or go to
www.germanlawpublishers.com

SWEET & MAXWELL



THOMSON REUTERS

BOORBERG

INHALT

Editorial [__ 1](#)

Aktuelles [__ 4](#)

- Passauer Anwaltstreffen oder:
„Wir sitzen alle in einem Boot“ [__ 4](#)
- Gemeinsame Vorstandssitzung
der drei bayerischen Anwaltskammern [__ 6](#)
- Erste Vereidigung in Rosenheim [__ 6](#)
- Von Máriássy zum Geldwäschebeauftragten bestellt [__ 7](#)
- Warnung vor Betrugsmasche mit gefälschten Schecks [__ 7](#)
- Finanzierungssysteme der Alterssicherung [__ 7](#)
- Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung [__ 8](#)
- Telefaxe an das LG München II [__ 8](#)
- Bürogemeinschaft für Rechtsanwälte – Buchbesprechung [__ 9](#)
- Bayerischer Verdienstorden [__ 10](#)
- Bayerische Rettungsmedaille [__ 10](#)
- RA Wolf von Ausin † [__ 10](#)

Berufsrecht [__ 12](#)

- Aus der Rechtsprechung [__ 12](#)

Hinweise und Informationen [__ 14](#)

- Aktueller Zinssatz [__ 14](#)
- Vermittlungen [__ 14](#)
- Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder [__ 14](#)
- Nothilfe [__ 15](#)
- Vertrauensschadensfonds
der Rechtsanwaltskammer München [__ 15](#)

Aus- und Fortbildung [__ 17](#)

- Berufung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der
Rechtsanwaltskammer München nach § 77 Abs. 2 BBiG [__ 17](#)
- Termine für die Abschlussprüfung
der RA-Fachangestellten 2011/I [__ 17](#)
- Termin für die Zwischenprüfung 2010
der RA-Fachangestellten [__ 18](#)
- Abschlussprüfung 2010/II der Rechtsanwaltsfachangestellten
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München [__ 19](#)
- Prüfungsausschuss Ingolstadt:
Verabschiedung von RA Freimut Höchstädter [__ 20](#)
- Fit for Work 2010 – finanzielle Hilfen
für Jugendliche und Kanzleien [__ 20](#)
- Neubestellung der Prüfungs- und Aufgabenausschüsse
für die Durchführung der Fortbildungsprüfung
zum/zur „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ [__ 21](#)
- Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung
„Geprüfter Rechtsfachwirt“/„Geprüfte Rechtsfachwirtin“ [__ 22](#)
- 11. Fortbildungsprüfung
„Geprüfte Rechtsfachwirte“ 2010 [__ 23](#)

Personalien [__ 24](#)

Informationen des Verbandes Freier Berufe

Beilage

- Fortbildungsveranstaltungen

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (0 89) 53 29 44–0; Fax: (0 89) 53 29 44–28;
Homepage: www.rak-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de;
Schrankfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp,
RAin Dorothee Klaiß, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

19.800 Exemplare

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Klaus Kohnen,
Tel.: (0 89) 43 60 00–46; Fax: (0 89) 43 60 00–50

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharfstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85–0; Fax: (07 11) 73 85–100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

Das Titelfoto zeigt das Landgericht Passau,
siehe auch S. 4 (Quelle: fotolia).

AKTUELLES

Passauer Anwaltstreffen oder: „Wir sitzen alle in einem Boot“



v.l.n.r.: Prof. Dr. Wolfgang Hau (Uni Passau), LG-Präsident Prof. Dr. Michael Huber, Präsident der RAK München Hansjörg Staehle, Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp



v.l.n.r.: Hansjörg Staehle, Prof. Dr. Eckhart Müller, Dr. Max Stadler (Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz), Prof. Dr. Michael Huber

Die Rechtsanwaltskammer München hatte am 23. Juli 2010 alle Kolleginnen und Kollegen aus dem LG-Bezirk Passau zu einem Anwaltstreffen eingeladen. Anwaltskollege und 3. Bürgermeister der Stadt Passau Dr. Anton Jungwirth bereitete dem Kammervorstand in dem imposanten Großen Rathaussaal der Dreiflüssestadt einen sehr herzlichen Empfang.



Diskussionsforum im Landgericht Passau



Das Diskussionsforum stieß auf großes Interesse



Dr. Max Stadler



RA Dr. Marcel Vachek, Passau



RA Johannes Fiedler, Passau



RA Sebastian Kahlert (Erster Vorsitzender des Passauer Anwaltsvereins)



RA Dr. Wolfgang Moringer, LL.M. (Vorstandsmitglied der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer)



Organisator RA Klaus Zehner, Passau

Im Landgericht Passau fand im Anschluss ein Diskussionsforum statt. Der Präsident des LG Passau, Prof. Dr. Michael Huber, hatte zu diesem Zweck einen Sitzungssaal zur Verfügung gestellt und ließ es sich nicht nehmen, selbst an der Veranstaltung teilzunehmen. Die Moderation der Veranstaltung übernahm Prof. Dr. Eckhart Müller. Am Beginn der Veranstaltung berichtete der Parlamentarische Staatssekretär Stadler über den aktuellen Stand in der Rechtspolitik. Die anschließende Diskussion gab den Passauer Kolleginnen und Kollegen Gelegenheit, zu den Themen „Erfolglosigkeit der Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO – Wie viel erträgt der Rechtsstaat?“, „Notwendige strukturelle Nachbesserungen des RVG und lineare Gebührenerhöhung“, „Zusammenarbeit zwischen Rechtsschutzversicherungen und Rechtsanwälten“, „Wahl des Kammervorstands und Einführung der Briefwahl“ ihre Standpunkte auszutauschen.

Die Passauer Kollegenschaft hat sich die Gelegenheit nicht nehmen lassen, gegenüber dem Parlamentarischen Staatssekretär Stadler als Regierungsvertreter die Abschaffung des § 522 Abs. 2 ZPO und die längst überfällige Erhöhung der gesetzlichen Gebühren in Verbindung mit einer Strukturverbesserung des RVG zu fordern. Stadler stimmte den Kolleginnen und Kollegen zu, dass in beiden Bereichen seitens des Gesetzgebers dringender Handlungsbedarf bestehe. Der Prozentsatz der Fälle, in denen § 522 Abs. 2 ZPO angewen-

det wird, variiere von Land zu Land sehr stark [Anmerkung der Redaktion: Der Anteil der Zurückverweisungsbeschlüsse schwankte im Jahr 2008 von 6,5 % (OLG Bremen) bis 26,3 % (OLG Zweibrücken) bzw. 5,3 % (Landgerichte im OLG-Bezirk Karlsruhe) bis 25,1 % (Landgerichte im OLG-Bezirk Bamberg)]. Schlüsselte man die Statistik noch weiter auf, indem man bis zu den einzelnen Landgerichten heruntergeht, ergeben sich noch größere Divergenzen. So wurden z. B. an einem bayerischen Landgericht im Jahr 2009 36,5 % der Berufungen durch einen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO erledigt, an einem anderen nur 5,2 %. Zwar werde, so Stadler, § 522 Abs. 2 ZPO nach seinem Informationsstand wohl nicht komplett gestrichen werden, aber es solle wieder die Möglichkeit geben, in diesem Fall gegen einen Gerichtsbeschluss Rechtsmittel einzulegen. Auch hinsichtlich der Forderung nach einer linearen und strukturellen Gebührenanpassung sicherte Stadler Unterstützung zu.

Nach regem Diskussionsverlauf in dem voll besetzten Sitzungssaal traf man sich zum Abendessen bei einer Schifffahrt auf Donau und Inn. Der Erste Vorsitzende des Passauer Anwaltsvereins Sebastian Kahlert griff die gemeinsame Schifffahrt in seinem Grußwort symbolisch auf und schloss mit der Feststellung, dass letztendlich alle Kolleginnen und Kollegen „in einem Boot“ sitzen. In freundschaftlicher Atmosphäre konnte der Gedankenaustausch vertieft werden.



Präsident Hansjörg Staehle begrüßt die Passauer Kollegenschaft



Abendessen auf dem Schiff

Gemeinsame Vorstandssitzung der drei bayerischen Anwaltskammern



Bei der Arbeitssitzung im Münchener Justizpalast



Die Geschäftsführerin der neu eingerichteten Schlichtungsstelle der BRAK, RAin Christina Müller-York, nahm als Gast teil

Die Gewerbesteuer für Freiberufler, die Zusammenarbeit zwischen Rechtsschutzversicherungen und Rechtsanwälten sowie Berufsethische Leitlinien sind nur einige Themen, die bei einer gemeinsamen Arbeitssitzung der Vorstände aller drei bayerischen Rechtsanwaltskammern auf dem Programm standen.



v.l.n.r.: Vizepräsident Dr. Albert Hägele, Vizepräsident Dr. Fritz Kempter und Vorstandsmitglied Gabriele Loewenfeld



Das Landgericht München stellte den Schwurgerichtssaal im Justizpalast zur Verfügung

Die Vorstände der Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg treffen sich alle zwei Jahre zu einer gemeinsamen Vorstandssitzung, um für anstehende berufspolitische Aufgaben ihre Meinungen abzustimmen und über berufsrechtliche Fragestellungen zu diskutieren. Gastgeber für die diesjährige Sitzung am 17. Juli 2010 im Münchener Justizpalast war die Rechtsanwaltskammer München. Der gewinnbringende Austausch der Kammern wird in zwei Jahren in Bamberg fortgesetzt werden.

Erste Vereidigung in Rosenheim

Erstmals wurde in Rosenheim eine Kollegin vereidigt. Vorstandsmitglied Konstantin Kalaitzis nahm Tanja Senftner aus Kolbermoor am 21. Juni 2010 in den Diensträumen der Direktorin des AG Rosenheim Helga Gold die Eidesformel ab. Im feierlichen Rahmen und im Beisein von Familie und Kollegen wurde die frischgebackene Rechtsanwältin auch von Seiten der Justiz als neues, örtliches Organ der Rechtspflege begrüßt.

Die Vereidigung von Zulassungsbewerbern ist gemäß § 12 a BRAO eine der Aufgaben der Vorstandsmitglieder. In den Münchener Räumen der Rechtsanwaltskammer findet jeden Donnerstag ein Vereidigungstermin statt. Um Kolleginnen und Kollegen aus den weiter entfernten Landgerichtsbezirken die Anfahrt nach München zu ersparen, bieten die Vorstandsmitglieder verstärkt Vereidigungen vor Ort an.



RA Konstantin Kalaitzis, RAin Tanja Senftner

Von Máriássy zum Geldwäschebeauftragten bestellt

Vizepräsident Andreas von Máriássy ist seit 16. Juli 2010 Geldwäschebeauftragter der Rechtsanwaltskammer München. Die Rechtsanwaltskammern sind verpflichtet, jeweils einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Der Geldwäschebeauftragte hat nach dem Geldwäschegesetz die „erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen“ zu treffen, „um die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen sicherzustellen“. Der Geldwäschebeauftragte der RAK München wird seine Aufgabe vor allem darin sehen, die Mitglieder der Kammer in allen Zweifelsfällen zu beraten. Andreas von Máriássy ist Rechtsanwalt in München und gleichzeitig Fachanwalt für Strafrecht. Er ist 4. Vizepräsident und Schriftführer der RAK München. Von Máriássy ist zudem Mitglied des Geldwäschekomitees der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE).

Sollten Sie in Ihrer Anwaltspraxis Zweifel haben, ob ein Geldwäschetatbestand vorliegt und wie Sie damit umgehen sollen, können Sie sich jederzeit an Herrn Kollegen von Máriássy oder auch an den Geldwäschebeauftragten der BRAK, Herrn RA Frank Johnigk, wenden.

KONTAKT

Geldwäschebeauftragter der RAK München
Vizepräsident Andreas von Máriássy

Tal 33, 80331 München
Telefon: (089) 53 29 44-0
Telefax: (089) 53 29 44-28
E-Mail: info@rak-muenchen.de

KONTAKT

Geldwäschebeauftragter der BRAK
Geschäftsführer Frank Johnigk

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Telefon: (030) 28 49 39-0
Telefax: (030) 28 49 39-11
E-Mail: johnigk@brak.de

Warnung vor Betrugsmasche mit gefälschten Schecks

Per E-Mail wenden sich angebliche ausländische Mandanten an deutsche Anwaltskanzleien mit der Bitte um Übernahme eines Mandats verbunden mit der Bitte, den erforderlichen Vergütungsvorschuss zu benennen. Wird dieser genannt, treffen kurz darauf ausländische Bankschecks ein – meist in Dollar – mit einem Betrag, der den Vergütungsvorschuss exorbitant übersteigt. Entweder soll der überschüssige Betrag sofort an einen angeblichen Gläubiger weitertransferiert werden, der anderenfalls die wirtschaftliche Existenz bedrohende Schritte unternimmt. Oder die Überzahlung wird als Versehen deklariert und um sofortige Rücküberweisung gebeten, da die Geldmittel für die Fortführung des Betriebs von existenzieller Bedeutung seien.

Eine andere Variante ist die Beauftragung eines Anwalts zur Durchsetzung angeblicher Unterhaltsansprüche. Kurz darauf treffen Dollarschecks ausländischer Banken mit hohen Beträgen beim Anwalt ein. Auch hier soll das Geld nach Scheckeinlösung auf dem Anderkonto so schnell wie möglich weitertransferiert werden, da es sich ja schließlich um existenziell wichtigen Unterhalt handele.

Die Täter versuchen den Umstand auszunutzen, dass eingereichte Schecks auf dem eigenen Konto sofort gutgeschrieben werden – allerdings mit dem entscheidenden Vorbehalt „Eingang vorbehalten“. Im internationalen Scheckverkehr kann der Zeitraum, in dem der Eingang vorbehalten bleibt, durchaus lange sein. In einem Fall dauerte es 14 Tage, bis die Gutschrift rückgebucht wurde, weil der Scheck gefälscht war. In diesem Zeitraum versuchen die angeblichen Mandanten, den Anwalt zu einer raschen Weiterüberweisung der angeblich ja bereits bei ihm eingegangenen Gelder zu veranlassen. Haben sie Erfolg, wird das angeblich bereits vorhandene Geld weitertransferiert, bevor die Gutschrift rückgebucht wird, weil der Scheck gefälscht war – der Anwalt bleibt dann auf dem Schaden sitzen. Deshalb ist es auch kein Zufall, dass Sachverhalte konstruiert werden, die den Anwalt auch einem erhöhten moralischen Druck aussetzen, das Geld sofort weiterzuüberweisen.

Obwohl in allen drei Fällen Merkwürdigkeiten auftraten, die die Anwälte schließlich zu einer Geldwäscheverdachtsanzeige veranlassten, ist doch nicht ausgeschlossen, dass die Betrugsmasche künftig professioneller wird. Es besteht daher Anlass, die Kolleginnen und Kollegen nochmals darauf hinzuweisen, dass über Scheckgeld erst dann verfügt werden kann, wenn die Bank nicht nur den Scheckbetrag gutgeschrieben hat, sondern auch die wirksame Einlösung bestätigt. Da die Banken dies nicht von sich aus tun, ist unbedingt bei der Bank nachzufragen. Wird obige Betrugsmasche als solche gleich erkannt und Anzeige bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet, so sollten die Kolleginnen und Kollegen – auch wenn es sich nicht mehr um eine Geldwäscheverdachtsanzeige nach § 11 GwG handelt – gleichwohl eine Kopie der Strafanzeige an den Geldwäschebeauftragten der BRAK, Littenstraße 9, 10179 Berlin übersenden.

Finanzierungssysteme der Alterssicherung

Die Zahlen der Schulabgänger sinken; es gibt weniger Jura-Studenten. Daran schließt sich dann häufig die Frage an, ob nach der Kapitalmarktkrise unserem, dem bayerischen, Versorgungswerk für die Zukunft Finanzierungsnot ins Haus steht. Deswegen sollen im Folgenden drei Finanzierungssysteme kurz beleuchtet werden.

1. Umlageverfahren

Die gesetzliche Rentenversicherung, die Rentenversicherungsanstalt Bund (früher: BfA), arbeitet „seit Bismarcks Zeiten“ nach dem sogenannten Umlageverfahren. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass man zum Jahresende feststellt, wie viel Renten bezahlt wurden und sodann festlegt,

welche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von den berufstätigen Mitgliedern aufgebracht werden müssen. Bei der höheren Lebenserwartung und zunehmender Arbeitslosigkeit kommt dieses Verfahren ohne staatliche Zuschüsse nicht aus. Alle deutschen berufsständischen Versorgungswerke haben daher diese Finanzierungsmöglichkeit nicht gewählt. Alle deutschen berufsständischen Versorgungswerke finanzieren ihre Leistungen ohne staatliche Zuschüsse.

2. Offenes Deckungsplanverfahren

Einige deutsche anwaltliche berufsständische Versorgungswerke praktizieren das sogenannte „offene Deckungsplanverfahren“. Dieses Verfahren heißt „offen“, weil es einen steten Zugang von neuen Versicherten unterstellt. Für seine Funktionsfähigkeit sind also durchaus vergleichbar dem reinen Umlageverfahren jüngere Beitragszahler in der Zukunft notwendig, um Bestandsfähigkeit zu garantieren. Unter dem Ausdruck „Deckungsplan“ versteht man ein versicherungsmathematisch sehr kompliziertes Verfahren, das allerdings vereinfacht ausgedrückt wie folgt funktioniert: Alle lebenden Berufstätigen und künftigen Leistungsberechtigten werden nach einem Stichtag bewertet, wobei davon ausgegangen wird, dass es einen Ausgleich geben muss zwischen allen künftigen Leistungen auf der einen Seite und allen künftigen Beiträgen zuzüglich der Zinserträge aus dem vorhandenen Kapitalvermögen auf der anderen Seite. Ergibt sich – pro Stichtag – ein Überschuss, so kann dieser entweder wieder investiert oder ausgeschüttet werden – es können also zusätzliche Rücklagen oder Leistungsverbesserungen vorgenommen werden. Ergibt sich allerdings eine Unterdeckung, muss für deren alsbaldige Beseitigung gesorgt werden. Gewinne für sich macht ein solches Versorgungswerk natürlich nicht, denn es dient weder einem Selbstzweck noch soll es wirtschaftliche Interessen irgendwelcher Investoren befriedigen. Darin zeigt sich also schon der Unterschied zu einer Lebensversicherung: Dort wollen die Investoren, die Aktionäre, Gewinne machen.

Zusammengefasst also: Beim offenen Deckungsplanverfahren besteht ein Risiko darin, dass andauernder Zugang neuer Versicherter unterstellt werden muss.

3. Kapitalgedecktes Finanzierungsverfahren

In Bayern – und in einigen anderen Bundesländern auch – hat man sich für eine andere Finanzierungsform entschieden, nämlich für das reine „kapitalgedeckte“ Finanzierungsverfahren. Bei diesem Finanzierungssystem weiß jedes Mitglied, welche Leistung ihm für jeden Euro eines bezahlten Beitrags beim Renteneintritt zusteht. Die Verzinsung ist garantiert. Werden Verzinsungen erzielt, die über dem Garantiezins liegen, dann sind nach gesetzlicher Vorgabe Rücklagen für künftige Leistungsverbesserungen zu bilden (RkL). Weitere Beträge erwirtschafteten Überzinses kommen den Mitgliedern unmittelbar zugute und es besteht dann die Möglichkeit, Rentenanwartschaften und/oder Renten zu „dynamisieren“. Bei unserem – bayerischen – Finanzierungssystem müssen also die jungen aktiven Mitglieder nicht die „alte Last“ tragen. Es spielt bei unserem kapitalgedeckten Versorgungswerk also auch keine Rolle, wie viele neue, junge

Mitglieder dem Versorgungswerk beitreten, weil jedes einzelne Mitglied in der Zeit der aktiven Laufbahn „seine“ Rente verdient. Über sinkende Zahlen der Abiturienten, Studenten und Referendare müssen wir uns bei dem von uns gewählten Finanzierungssystem also keine Sorgen machen.

Ottheinz Kääb, LL.M.

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

KONTAKT

Bayerische Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung

Postfach 810123, 81901 München
Telefon: (089) 9235-7050
Telefax: (089) 9235-7040
E-Mail: brastv@versorgungskammer.de

Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung

Am 17. Mai 2010 ist die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung – DL-InfoV (BGBl I 2010, 267) in Kraft getreten. Diese Verordnung regelt Inhalt, Umfang und Art der Informationen, die ein Rechtsanwalt dem Mandanten allgemein oder auf Anfrage zur Verfügung stellen muss. Damit werden zahlreiche neue Informationspflichten für Rechtsanwälte geschaffen. Diese Informationspflichten gelten *Zahlreiche neue Informationspflichten für Rechtsanwälte.* unabhängig davon, ob ein Rechtsanwalt über einen Internetauftritt verfügt und deshalb schon jetzt den besonderen Informationspflichten aus dem Telemediengesetz unterliegt. Die DL-InfoV ist unterteilt in Pflichtinformationen und Informationen auf Anfrage. Zu den Pflichtinformationen gehören z. B. die Angaben über den Namen, die Anschrift und die Berufshaftpflichtversicherung (§§ 2, 4). Als Angaben auf Anfrage ist z. B. die Information über multidisziplinäre Tätigkeit einzustufen oder der Hinweis auf außergerichtliche Schlichtungsverfahren (§§ 3, 4). Des Weiteren gibt § 2 Abs. 2 vier Möglichkeiten zur Auswahl, wie Rechtsanwälte die Informationen mitteilen können. Darüber hinaus müssen die Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden sowie rechtzeitig vor Erbringung der Rechtsdienstleistung gegeben werden (§ 2 Abs. 1). Verstöße gegen die DL-InfoV können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Telefaxe an das LG München II

Die Zivilabteilung des Landgerichts München II bittet um die Beachtung folgender Hinweise:

- Bitte prüfen Sie bei jedem einzelnen Schreiben, ob dessen Versendung per Telefax unbedingt notwendig ist.
- Ausschließlich Telefaxe, die die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten betreffen und deutlich entsprechend

gekennzeichnet sind, werden sofort dem zuständigen Richter/Rechtspfleger vorgelegt:

- Fristverlängerungen
- Einstweilige Verfügungen/Arrestverfahren
- Hinweis auf nahen Termin zur mündlichen Verhandlung
- Einstellung der Zwangsvollstreckung
- Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsrücknahme bzw. eine sonstige verfahrensbeendende Antragsrücknahme

Fehlt eine entsprechende Kennzeichnung auf dem Schriftsatz, wird das Telefax nur im allgemeinen Geschäftsverkehr weitergeleitet.

- Damit eine Zuordnung erfolgen kann, muss jede Seite eines Faxes (ggf. auch Anlagen) das Aktenzeichen enthalten.
- Übersenden Sie Abschriften der Schriftsätze nicht per Telefax, sondern mit dem Original per Post.
- Soweit Mehrfertigungen nicht per Post, sondern per Telefax gesandt und bei Gericht ausgedruckt werden, werden für diese Mehrfertigungen Kosten nach KVGKG 9000 (0,50 EUR für die ersten 50 Seiten, für jede weitere Seite 0,15 EUR) in Rechnung gestellt.

Bürogemeinschaft für Rechtsanwälte – Buchbesprechung

Hartung/Scharmer, „Bürogemeinschaft für Rechtsanwälte“ Verlag C.H. Beck, 1. Auflage 2010, 233 Seiten, Softcover 38,- EUR, ISBN 978-3-406-59632-2

Das Werk erläutert die besonderen Probleme, die sich beim Zusammenschluss von Anwälten zu einer Bürogemeinschaft ergeben. Bei Gründung, Durchführung und Auflösung einer Bürogemeinschaft stellen sich zahlreiche spezielle Fragen, die quer durch alle Rechtsgebiete verlaufen. Namentlich sind das Problemstellungen des anwaltlichen Berufsrechts, insbesondere bei den aktuellen Themen „widerstreitende Interessen“ und „Aufhebung des Verbots der Sternsozietät“, aber auch gesellschaftsrechtliche, wettbewerbsrechtliche sowie haftungsrechtliche Probleme. Auch die Frage einer möglichen Kooperation mit nichtjuristischen Berufen innerhalb einer Bürogemeinschaft wird angesprochen. Enthalten sind zudem Vertrags- und Vereinbarungsmuster.

Verfasser des Werkes sind Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Hartung, Fachanwalt für Familienrecht in Mönchengladbach, und Rechtsanwalt Hartmut Scharmer, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Hamburg. Herr Kollege Scharmer ist zugleich Hauptgeschäftsführer der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in Hamburg. Auf 233 Seiten wird das Recht der Bürogemeinschaften für Rechtsanwälte kurz und knapp, jedoch in den wesentlichen Praxisfragen abschließend behandelt.

Das Buch ist sehr zu empfehlen, wenn man die Gründung einer Bürogemeinschaft mit Rechtsanwälten plant. Aber auch für bestehende Bürogemeinschaften lohnt sich ein Blick in die Publikation.

RAin Elisabeth Schwärzer, München

ANWALTSSTRATEGIEN



Grundwissen für die Praxis.

Anwaltsstrategien im versicherungsrechtlichen Mandat

Von der Schadensanzeige bis zum Prozess

von Ottheinz Kääh, Fachanwalt für Versicherungsrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht, Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, Nürtingen-Geislingen

2009, 134 Seiten, € 24,80

Anwaltsstrategien, Band 15

ISBN 978-3-415-03788-5

Das Versicherungsrecht ist ein Rechtsgebiet, mit dem sich nahezu jeder Anwalt im Laufe seines Berufslebens einmal konfrontiert sieht. **Band 15** vermittelt die hierfür erforderlichen Kenntnisse der speziellen Materie. In Grundzügen stellt der Autor zunächst die Systematik des durch die Reform 2008 grundlegend geänderten Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) dar. Im Anschluss erläutert der Verfasser die wichtigsten Grundbegriffe des Versicherungsrechts, gibt Hinweise, worauf der Anwalt bei der Bearbeitung eines versicherungsrechtlichen Mandats zu achten hat, und Tipps für die Bewältigung des gerichtlichen Verfahrens.



»Anwaltsstrategien« –
das Powerpaket
für erfolgreiche Anwälte!

BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 8003 40, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

Bayerischer Verdienstorden

Der Bayerische Ministerpräsident hat RA Albert Graf Fugger von Glött und RA Johannes Singhammer am 29. Juli 2010 mit dem Bayerischen Verdienstorden ausgezeichnet.

Albert Graf Fugger von Glött stand bis 2004 dem Fugger-schen Familienseniorenrat vor, das die drei Fugger-Linien vereint und alle wichtigen Entscheidungen über die Fugger-Stiftungen trifft. Seit 2004 ist der Geehrte Mitglied des Familienseniorenrats. Neben großem politischem Engagement hat sich Graf Fugger von Glött als langjähriges Mitglied im Landesdenkmalrat große Verdienste erworben. Er unterstützt daneben über den Gratiafonds der Fugger von Glött Kirchheim benachteiligte und bedürftige Bürgerinnen und Bürger.

Der Bundestagsabgeordnete **Johannes Singhammer** war von 1998 bis 2002 arbeits- und sozialpolitischer Sprecher der CSU-Landesgruppe und 2002 bis 2005 Sprecher der CSU-Landesgruppe für Wirtschaft und Arbeit, Tourismus, Bildung und Forschung. Von 2005 bis 2009 war er Vorsitzender der Arbeitsgruppe Familie, Senioren, Frauen und Jugend der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, seit 2009 ist Singhammer Stellvertretender Fraktionsvorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag für die Bereiche Gesundheit, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Ehrenamtlich ist er als Mitglied im Kuratorium des Deutschen Familienverbandes, als Mitglied im Beirat der Deutsch-Mosambikischen Gesellschaft e. V. und als Mitglied im Kuratorium des Max-Planck-Instituts für Psychiatrie engagiert.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gratuliert Herrn Kollegen Albert Graf Fugger von Glött und Herrn Kollegen Johannes Singhammer zu der hohen Auszeichnung.

RA Wolf von Ausin †

Am 18. Mai 2010 ist Herr Kollege Wolf von Ausin im Alter von 85 Jahren verstorben. Herr Kollege von Ausin war von 1966 bis 1977 Mitglied im Vorstand der RAK München. Bereits 1968 übertrug der Kammervorstand ihm das Amt des Schatzmeisters. Dieses Amt führte Herr Kollege von Ausin bis zum Jahr 1977 mit unermüdlichem Fleiß und großer Gewissenhaftigkeit aus.

Herr Kollege von Ausin erwarb durch seine umsichtige und gewissenhafte Amtsführung im Vorstand Respekt und Vertrauen, woraufhin ihm im Anschluss an die Beendigung seiner Vorstandstätigkeit im Jahre 1977 die Stellung eines hauptberuflichen Geschäftsführers der RAK München angetragen wurde. In dieser Stellung erfüllte er die in ihn gesetzten hohen Erwartungen vorbildlich und erwarb auch außerordentliche und bleibende Verdienste um die anwaltliche Selbstverwaltung. Von den zahlreichen Ehrenämtern, die Herr Kollege von Ausin zusätzlich ausgeübt hat, seien nur die im Anschluss an seine Geschäftsführertätigkeit bei der RAK München erfolgte freie Mitarbeit bei der RAK München sowie die Mitgliedschaft und die Geschäftsführung bei der Münchener Juristischen Gesellschaft genannt. Herr Kollege von Ausin trug mit seinem unermüdlichen Einsatz, seinem Organisationstalent und seinem Ideenreichtum zum Erfolg der Vortragsveranstaltungen und zum hohen Ansehen, das die Münchener Juristische Gesellschaft weit über die Grenzen Bayerns hinaus genießt, bei.

Die Arbeit von Herrn Kollegen von Ausin wurde mit hohen Auszeichnungen gewürdigt. Bereits im Jahr 1977 wurde er mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Für seinen herausragenden Einsatz für das Recht und den Rechtsstaat unter Zurückstellung persönlicher Belange wurde Herr Kollege von Ausin im Jahr 1996 das Verdienstkreuz erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Herr Kollege von Ausin engagierte sich mit einem weit über das normale berufliche Maß hinausgehenden Engagement zum Wohle der Rechtsanwaltschaft. Mit seiner großen Einsatzbereitschaft, seiner Beständigkeit und seinem fundierten Wissen hat Herr Kollege von Ausin die Arbeit der Rechtsanwaltskammer über Jahre geprägt. Mit hoher Sachkunde hat er sich nachdrücklich für die Interessen der Anwaltschaft im Oberlandesgerichtsbezirk München eingesetzt.

Wir alle sind ihm zu großem Dank verpflichtet. Möge er in unserer Arbeit fortleben.

Stephan Kopp (Hauptgeschäftsführer)

Bayerische Rettungsmedaille



Überreichung der Bayerischen Rettungsmedaille am 8. Juni 2010 durch Staatsminister Siegfried Schneider

Der Bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer hat Rechtsanwalt **Dr. Gerhard Schwarzer** aus Reisbach bei Landshut die Bayerische Rettungsmedaille verliehen. Mit der Bayerischen Rettungsmedaille wird ausgezeichnet, wer bei der Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr sogar sein eigenes Leben eingesetzt hat. Am 7. April 2009 kam es bei einer erbrechtlichen Auseinandersetzung in Saal 8 des Landgerichts Landshut zu einer Schießerei. Eine Person wurde dabei getötet. Schwarzer verhinderte den Tod zweier weiterer Menschen und wurde dabei selbst schwer verletzt.

Der Kammervorstand gratuliert Herrn Kollegen Dr. Schwarzer zu der Auszeichnung. Seinem Einsatz gebührt höchste Anerkennung. Der Vorfall hat die Kollegenschaft insbesondere im Landgerichtsbezirk Landshut tief bewegt.

Aktuelle BFH-Rechtsprechung – Urteilsdiskussion mit Bundesrichtern



München 17.00–19.00 Uhr	Augsburg 17.00–19.00 Uhr	Regensburg 17.00–19.00 Uhr	Nürnberg 17.00–19.00 Uhr	Würzburg 17.00–19.00 Uhr	Thema	Referent
05.10.2010	06.10.2010	18.10.2010	26.10.2010	20.10.2010	VuV, Nichtselb. Arbeit, § 12 EStG	Prof. Dr. Walter Dreseck
09.11.2010	10.11.2010	15.11.2010	16.11.2010	17.11.2010	KapVerm., Freiberufler	Dr. Eckhart Ratschow
14.12.2010	08.12.2010	06.12.2010	07.12.2010	15.12.2010	USt/Verfahrensrecht	Dr. Wolfram Birkenfeld
11.01.2011	12.01.2011	24.01.2011	25.01.2011	26.01.2011	PersGes., § 17 EStG	Prof. Dr. Franz Dötsch
15.02.2011	16.02.2011	21.02.2011	22.02.2011	23.02.2011	ErbSt, GrdESt, Bewertung	Hermann-Ulrich Viskorf
22.03.2011	23.03.2011	28.03.2011	29.03.2011	06.04.2011	VuV, private Ver- äußerungsgeschäfte, AO	Dr. Ulrich Schallmoser
12.04.2011	13.04.2011	02.05.2011	03.05.2011	04.05.2011	KSt, GewSt, BilStR	Dr. Peter Brandis
10.05.2011	11.05.2011	30.05.2011	31.05.2011	25.05.2011	PersGes., Gewerbl. Eink., BilStR, GewSt	Michael Wendt
07.06.2011	08.06.2011	04.07.2011	05.07.2011	06.07.2011	§§ 16, 17 EStG	Dr. Roland Wacker

Anerkannte Lehrgangszeit für Fortbildungspass: 18 Stunden

Seminarpreis:

Mitglieder und deren nicht berufsangehörige Mitarbeiter: **80,- EUR** Einzeltermin oder **460,- EUR** Reihenbuchung
Nichtmitglieder: **140,- EUR** Einzeltermin oder **750,- EUR** Reihenbuchung

Organisatorische Informationen: Die Anmeldung muss per Post, E-Mail oder Fax erfolgen. Über die Berücksichtigung der Anmeldung entscheidet die Reihenfolge der Eingänge.

Zur Anmeldung wenden Sie sich an folgende Kontaktdaten:

Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V.
Implerstraße 11, 81371 München
Tel. (089) 27 32 15 15, Fax (089) 27 30 656
E-Mail: seminarservice.muenchen@lswb.de oder online: www.lswb.de



MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

Programmorschau 2010 – 4. Quartal

Dienstag, 12.10.2010	„Lotterie- und Glücksspielrecht“ Andreas Dohm, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Dienstag, 09.11.2010	„Ethische Leitlinien der Anwaltschaft“ RA Dr. Michael Krenzler, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Präsident der Rechtsanwaltskammer Freiburg
Dienstag, 07.12.2010	„Deutsches Landesstaatsrecht im Zeitalter der Aufklärung – Kreittmayrs Beitrag zur Entwicklung des Öffentlichen Rechts“ Prof. Dr. jur. Dietmar Willoweit, Präsident der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München

Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:
Münchener Juristische Gesellschaft, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München,
Telefon (089) 532944-40, Telefax (089) 532944-33, E-Mail: info@m-j-g.de

Verantwortlicher im Sinne des Presserechts: Stephan Kopp, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München

BERUFSRECHT

Aus der Rechtsprechung

Unangemessen niedrige Vergütung für angestellten Anwalt

Die Beschäftigung eines angestellten Anwalts ist unangemessen und verstößt damit gegen § 26 BORA, wenn die Vergütung des angestellten Anwalts nur unwesentlich über dem Referendargehalt liegt. Dies gilt auch dann, wenn ein Teil der Kosten des angestellten Anwalts (Berufshaftpflichtversicherung, Kammerbeiträge, Fahrtkosten) erstattet und eine Umsatzbeteiligung für durch den angestellten Anwalt selbst akquirierte Mandate vereinbart wird. (Leitsatz der Redaktion)

BGH, Beschluss vom 30. November 2009 – AnwZ(B) 11/08, www.bundesgerichtshof.de

Keine Bestellung eines Abwicklers bei Tod eines Soziums
Verstirbt ein Mitglied einer Anwaltssozietät, ist ein Abwickler durch die Rechtsanwaltskammer grundsätzlich nicht zu bestellen. Lediglich in Ausnahmefällen kann in einem solchen Fall zum Schutze der Mandanten die Bestellung eines Abwicklers geboten sein. (Leitsatz der Redaktion)

AGH München, Beschluss vom 18. Januar 2010 – BayAGH I-4/05; NJW-Spezial Heft 11/2010, S. 350

Beginn der einmonatigen Beruflungsfrist des § 517 ZPO
Der Beginn der einmonatigen Beruflungsfrist des § 517 ZPO setzt die Zustellung einer Ausfertigung des in vollständiger Form abgefassten Urteils voraus.

BGH, Beschluss vom 9. Juni 2010 – XII ZB 132/09, www.bundesgerichtshof.de

Kennzeichnung einer weiteren Adresse als Zweigstelle
Ein Rechtsanwalt verstößt gegen das Verbot irreführender Werbung, wenn er auf den Briefbögen seiner weiteren Niederlassung nicht auf deren Charakter als Zweigstelle hinweist und nicht deutlich macht, an welchem seiner Niederlassungen sich der Hauptsitz seiner Kanzlei befindet (§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Ziff. 2 i. V. m. §§ 3, 5 a Abs. 1, 2 i. V. m. §§ 3 Abs. 2, 5 a Abs. 3 Ziff. 2 UWG und §§ 3, 4 Ziff. 11 UWG i. V. m. § 43 b BRAO). (Leitsatz der Redaktion)

Urteil des LG Erfurt vom 23. Juni 2010 – 7 O 2036/09 (noch nicht rechtskräftig, Urteil kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden)

Werbung mit kostenloser außergerichtlicher Rechtsberatung

Noch mit Entscheidung des Anwaltsgerichts München vom 9. Juli 2008 (4 AnwG 4/2008) wurde die kostenlose außergerichtliche Rechtsberatung im Umfang von 15 Minuten für unzulässig gehalten. Nach § 49 b Abs. 1 S. 1 BRAO dürften keine geringeren Gebühren vereinbart werden, als das RVG vorsieht. § 34 Abs. 1 S. 2 RVG sehe für eine Beratung mindestens Gebühren nach den Vorschriften des BGB vor. Für den Fall, dass eine Gebührenvereinbarung getroffen wurde

(§ 34 Abs. 1 S. 1 RVG), müsste die Vergütung nach § 4 Abs. 2 S. 3 RVG in angemessenem Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen.

Am 1. Februar 2010 hat das Anwaltsgericht München seine Entscheidungspraxis für die fünfzehnminütige kostenlose außergerichtliche Rechtsberatung geändert (3 AnwG 51/09). Der Gesetzgeber habe mit der Neufassung des § 34 RVG zum 1. Juli 2006 bewusst eine Deregulierung vollzogen. Aus § 14 RVG könne keine gesetzliche Mindestvergütung abgeleitet werden (m. V. a. OLG Stuttgart NJW 2007, 924). Gesetzliche Gebühren könnten bei einer Vereinbarung i. S. d. § 34 Abs. 1 S. 1 RVG für eine kostenlose Rechtsberatung gerade nicht nach § 49 b Abs. 1 S. 1 BRAO unterschritten werden (m. V. a. AGH Berlin AnwBl. 2007, 375).

Das Anwaltsgericht appellierte in seiner Entscheidung zu Recht an den Gesetzgeber, klare gesetzliche Regelungen zu schaffen. Darüber hinaus nahm das Gericht keine Stellung zu der Frage, ob auch eine längere kostenlose Rechtsberatung zulässig wäre. Eine Bewertung nach UWG i. V. m. § 43 BRAO zur kostenlosen Erbringung von Dienstleistungen wurde ebenfalls nicht durchgeführt.

Formulärmäßige 15-Minuten-Zeittaktklausel in Vergütungsvereinbarung: Zwei konträre Entscheidungen

Eine in einer vorformulierten Vergütungsvereinbarung mit einem Rechtsanwalt enthaltene „15-Minuten-Zeittaktklausel“ ist unwirksam. Sie benachteiligt den Mandanten unangemessen und verstößt gegen § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. (Leitsatz der Redaktion)

Urteil des OLG Düsseldorf vom 18. Februar 2010 – I-24 U 183/05 (noch nicht rechtskräftig), www.justiz.nrw.de

1. Eine so genannte Zeittaktklausel im Falle der Vereinbarung eines Zeithonorars durch einen RA benachteiligt den Mandanten im Grundsatz zumindest dann nicht unangemessen i. S. v. § 307 Abs. 1 und 2 BGB, wenn Abrechnungsintervalle von 15 Minuten vorgesehen werden.

2. Die stets minutengenaue Erfassung des zeitlichen Aufwandes eines RA wäre – auch im Hinblick auf das schützenswerte Interesse des Mandanten auf möglichst genaue Rechnungslegung – nicht mehr verhältnismäßig.

Urteil des LG München vom 21. September 2009 – 4 O 10820/08, www.brak-mitteilungen.de/datenbank.htm

Rechtsanwaltskosten des Betriebsrats nach Betriebsübergang in der Insolvenz

1. Bei einem Betriebsübergang in der Insolvenz haftet der Betriebserwerber nur für Masseverbindlichkeiten, nicht für Insolvenzforderungen.

2. Hat der Betriebsrat vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers nach § 111 Abs. 1 Satz 2 BetrVG oder nach § 80 Abs. 3 BetrVG einen Rechtsanwalt als Berater oder Sachverständigen hinzugezogen und dauerte dessen Tätigkeit bis nach der Insolvenzeröffnung an, sind die Honoraransprüche für die bis zur Insolvenzeröffnung erbrachten Beratungsleistungen keine Masseverbindlichkeiten, sondern Insolvenzforderungen.

BAG, Beschluss vom 9. Dezember 2009 – 7 ABR 90/07, MDR 2010, 659

RA-Reisekosten zum Termin als notwendige Kosten

Die Kosten der Bahnreise des Prozessbevollmächtigten einer Partei zu einem anberaumten Termin sind auch dann erstattungsfähig, wenn der Termin verlegt werden muss, weil der Prozessbevollmächtigte ihn wegen einer Zugverspätung versäumt. (Leitsatz der Redaktion)

LG Koblenz, Beschluss vom 19. März 2010 – 12 T 36/10; MDR 2010, 660

Reisekosten des RA in der „Business Class“ nicht erstattungsfähig

Die Erstattungsfähigkeit notwendiger Reisekosten des Rechtsanwalts gemäß § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO unterliegt dem Grundsatz der Kostengeringshaltung. Bei einem innerdeutschen Kurzstreckenflug sind deshalb die Kosten der „Business Class“ nicht erstattungsfähig, sondern lediglich die der „Economy Class“. Der Rechtsanwalt ist jedoch nicht verpflichtet, einen Billigflug zu nutzen.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 10. März 2010 – 8 W 121/10, BeckRS 2010, 10799

Keine Abberufung eines Pflichtverteidigers nach Heilung seiner fehlerhaften Bestellung

Eine verfahrensfehlerhaft ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten erfolgte Beiordnung eines Pflichtverteidigers wird geheilt, wenn sie widerspruchlos bleibt und der Beschuldigte mit dem Pflichtverteidiger über einen längeren Zeitraum vertrauensvoll zusammenarbeitet. Die Abberufung des Pflichtverteidigers kann dann nicht mehr unter Berufung auf dessen verfahrensfehlerhafte Bestellung verlangt werden. Sie kommt unter diesen Umständen vielmehr – wie im Regelfall auch – nur dann in Betracht, wenn substantiiert Umstände vorgetragen werden, die auf eine endgültige und nachhaltige Erschütterung des erforderlichen Vertrauensverhältnisses schließen lassen.

OLG München, Beschluss vom 17. Dezember 2009 – 2 Ws 1101/09, NJW 2010, 1766

Befreiung des Syndikusanwalts von der gesetzlichen Rentenversicherung

1. Eine Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversicherungspflicht für Pflichtmitglieder eines Rechtsanwaltsversorgungswerks besteht nur, wenn diese eine berufsspezifische Tätigkeit ausüben.

2. Eine berufstypische Tätigkeit eines Syndikusanwalts bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber umfasst folgende vier Kriterien: eine rechtsberatende, rechtsentscheidende, rechtsgestaltende und rechtsvermittelnde Tätigkeit. (Leitsatz der Redaktion)

Anmerkung der Redaktion: Das LSG Darmstadt hat in diesem Fall eine berufstypische Tätigkeit für die Tätigkeit als angeestellte Unternehmensberaterin verneint.

LSG Darmstadt, Urteil vom 29. Oktober 2009 – L 8 KR 189, AnwBl 2010, 214



Anwaltsstrategien bei der Mandatsbearbeitung

Berufsregeln, Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts

von Dr. Mario Axmann, Rechtsanwalt, Stuttgart
2009, 2., überarbeitete Auflage, 134 Seiten, € 24,80
Anwaltsstrategien, Band 1
 ISBN 978-3-415-04165-3

Band 1 der Reihe »Anwaltsstrategien« widmet sich den Grundlagen des anwaltlichen Berufsrechts und bietet in kompakter und übersichtlicher Weise Antworten auf Fragen der täglichen Berufspraxis. Im Mittelpunkt der Darstellung stehen die BRAO und die BORA, die die allgemeinen und speziellen anwaltlichen Berufspflichten normieren.

Der Autor beantwortet u.a. Fragen zur Verschwiegenheitspflicht, Interessenkollision, zur Mandatsübernahme, zur Mandatsbeendigung und zum Umgang mit Mandantengeldern.

Die zweite Auflage berücksichtigt die seit 1. September 2009 geltende BRAO-Novelle. Außerdem sind die mit dem »Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht« eingeführten wichtigen Änderungen eingearbeitet. Neben der Errichtung einer unabhängigen, bundesweit tätigen »Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft« wurde das gesamte Verfahren geändert.

 **BOORBERG**

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
 RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
 70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München
 oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
 Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
von	bis				
01.07.2010		0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2010	30.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2009	31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.					
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2009 konnten 80 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Barerstr. 3, 80333 München
Telefon: (089) 291605-47
Telefax: (089) 291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit. Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt.

KONTAKT

Nothilfe der RAK München

Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer

Telefon: (089) 532944-40

BLZ: 700 202 70 (HypoVereinsbank München)

Kto: 580 340 8264

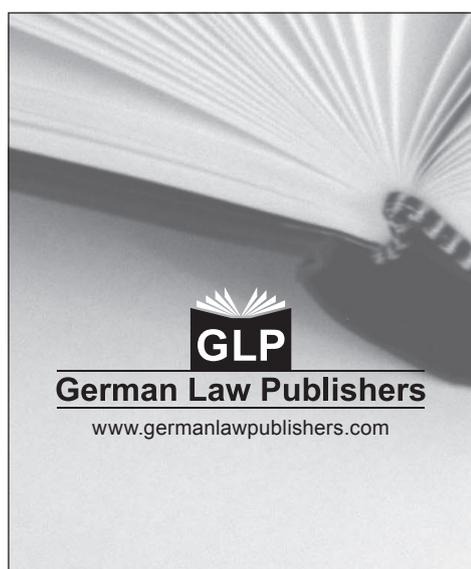
Sie erhalten eine Spendenbescheinigung.

**Vertrauensschadensfonds
der Rechtsanwaltskammer München**

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000,- EUR im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.

**The EFTA Court in Action**

Five lectures

written by Professor Dr. Carl Baudenbacher, President of the EFTA Court, Director of the Institute of European and International Business Law at the University of St. Gallen, Visiting Professor at the University of Iceland
2010, 180 pages, € 48,-; ISBN 978-3-941389-04-5

Dispute Resolution

edited by Professor Dr. Carl Baudenbacher
2009, 360 pages, € 98,-; ISBN 978-3-941389-03-8

Please order at your convenient bookshop or go to
www.germanlawpublishers.com

SWEET & MAXWELL



THOMSON REUTERS



BOORBERG



Zivilrecht unter europäischem Einfluss

Die richtlinienkonforme Auslegung des BGB und anderer Gesetze – Kommentierung der wichtigsten EU-Verordnungen

hrsg. von Professor Dr. Martin Gebauer, Universität Tübingen, und Dr. Thomas Wiedmann, Europäische Kommission, Brüssel, mit einem Geleitwort von Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz, Berlin

2010, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, 2466 Seiten, € 198,-

ISBN 978-3-415-04479-1

Die Neuauflage

Das Handbuch erläutert systematisch und umfassend die europäischen Einflüsse auf das BGB. Es deckt sowohl das materielle Zivilrecht mit dem BGB und den wirtschaftsnahen Spezialgebieten als auch das Verfahrensrecht ab. In 40 Kapiteln bieten 27 Autoren aus Justiz, Anwaltschaft und Wissenschaft auf über 2400 Seiten einen in dieser Form einzigartigen Gesamtüberblick.

Aus dem Inhalt

- AGB und Kaufrecht
- Fernabsatz und Verbraucherkredit
- Elektronischer Rechtsverkehr
- Gesellschaftsrecht und Kapitalmarktrecht
- Europäisches Verfahrensrecht
- Rom I und Rom II
- Rechtsschutz

Aus dem Geleitwort

»Das Internationale Privatrecht und beachtliche Teile des Verfahrensrechts sind zu wesentlichen Politikfeldern der Europäischen Union geworden, ebenso die Harmonisierung auf dem Gebiet des materiellen Zivilrechts. Die Europäische Union ist im Zivilrecht angekommen; das Zivilrecht in der EU. Wer in dieser Landschaft die Übersicht gewinnen oder behalten will, benötigt verlässliche Wegweiser ...«

*Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB,
Bundesministerin der Justiz*

Für die Praxis

Das Werk bietet jedem, der beruflich mit zivilrechtlichen Fragestellungen befasst ist, einen raschen und sicheren Zugriff auf die europäischen Vorgaben des jeweiligen Rechtsgebiets. Damit ist das Handbuch das unverzichtbare Arbeitsmittel für den zivilrechtlich tätigen Rechtsanwalt, Richter und Wissenschaftler.

 BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 800340, 81603 München
oder Fax an: 07 11/7385-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de
E-Mail: bestellung@boorberg.de

AUS- UND FORTBILDUNG

Berufung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer München nach § 77 Abs. 2 BBiG

Zum Juni 2010 stand die turnusgemäße Berufung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer München an. Der Präsident des Oberlandesgerichts München hat folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für weitere vier Jahre berufen:

Arbeitgeber / Mitglied

RA Dr. Peter Schuppenies
RA Dr. Erwin Lohner
RA Hermann Beck
RA Helmut Schaller
RAin Petra Heinicke
RA Friedemann Bubendorfer

Arbeitnehmer / Mitglied

Peter Jordt
Alois Saller
Ursula Martin
Sabine Jungbauer
Petra Schmidtner
Waltraud Rövekamp

Lehrervertreter / Mitglied

OStD Dr. Thomas Roth
StDin Gerda Heil
StD Wolfgang Boiger
StD Dietmar Durchholz
StDin Hildegard Lang
StRin Ingrid Plötz-Jackson

Arbeitgeber / Stellvertreter

RA Prof. Dr. Jörn Steike
RA Nikolaus Lutje
RA Freimut Höchstädter
RA Franz Lutz
RAin Elisabeth Schwärzer
RA Werner Weiss

Arbeitnehmer / Stellvertreter

Michaela Müller
Anneliese Liphart-Jocham
Ursula Maier
Waltraud Okon
Annemarie Hang
Martina Wimmer

Lehrervertreter / Stellvertreter

StD Andreas Henn
StDin Ilse Marx
StD Peter Boeske
StRin Renate Kirschner
FL Gabriele Winter
OStR Dieter Heurich

Der Kammervorstand wünscht den Mitgliedern des Berufsbildungsausschusses viel Erfolg.

Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2011/I

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2011/I in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am:

Montag, 17. Januar 2011:
Fachbezogene Informationsverarbeitung

Dienstag, 25. Januar 2011:
ZPO und Rechnungswesen

Mittwoch, 26. Januar 2011:
RVG, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss: 30. Oktober 2010
(Ausschlussfrist)

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Anfang Oktober 2010 versendet werden. Zusätzlich können die Anmeldeformulare direkt bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden den Prüfungsteilnehmern gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Reine Solarrechner sind ungeeignet. Ferner sind unkommentierte Gebührentabellen sowie ein Kalender für 2010 und 2011 mitzubringen. Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit

spätestens am 17. März 2011 endet, sowie Wiederholer als auch Teilnehmer, die ihre Ausbildungszeit um ein halbes Jahr verkürzt haben.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **30. Oktober 2010** (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München im Einzelnen geprüft.

Prüfungsgebühr: 75,- EUR je Prüfungsteilnehmer, fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München, HypoVereinsbank München, Kto. 81631, BLZ 700 202 70. Wir bitten hier, jeweils den Namen des Auszubildenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der Prüfungsbewerber nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf **37,- EUR**.

Der Termin der **mündlichen Abschlussprüfung** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzliche Regelung, hier insbesondere § 15 BBiG, § 10 JArbSchG, hingewiesen.

Termin für die Zwischenprüfung 2010 der RA-Fachangestellten

Die Zwischenprüfung findet in diesem Jahr am **Freitag, den 26. November 2010** statt. In der Region erfolgt die Abnahme der Zwischenprüfung in der Regel in den Berufsschulen. In München erfolgt über den Prüfungsort eine gesonderte Mitteilung. Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt. Die ausbildenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die ein Jahr ausgebildet worden sind bzw. die Lehrzeit verkürzen, zur Zwischenprüfung anzumelden, soweit die Zwischenprüfung nicht schon abgelegt wurde. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen, die von den Berufsschulen verteilt werden, vorzunehmen. Die Anmeldeformulare können die Auszubildenden, die die Berufsschule nicht besuchen, bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München (Tel. 089/532944-16, 34, 63) anfordern.

Anmeldeschluss für die Zwischenprüfung: 8. Oktober 2010

Der neue WHG-Kommentar!

DROST

Das neue Wasserrecht in Bayern Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS)

Kommentare mit Vorschriftensammlung zum
Europa-, Bundes- und Landesrecht

2010, Loseblattwerk, etwa 3190 Seiten, € 148,-
einschl. 3 Ordnern

ISBN 978-3-415-04485-2

Band I (WHG-Kommentar)

ist ein Vollkommentar zu den neuen Regelungen des WHG. Zudem stellt der Autor bei jeder Vorschrift u.a. ihre Entstehungsgeschichte sowie ihre Anknüpfung an (vormaliges) Bundes- und Landesrecht dar.

Band III (Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht)

bietet eine praxisgerechte Sammlung der für den Verwaltungsvollzug relevanten wasserrechtlichen Vorschriften auf Europa- und Bundesebene. Neben europäischen Richtlinien und Verordnungen sind eine umfangreiche Zusammenstellung vollzugsrelevanter Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien auf Bundesebene sowie Bestimmungen wasserrechtlicher Nebengesetze abgedruckt.

Band IV (Vorschriftensammlung zum Landesrecht)

beinhaltet für den gesamten Bereich des Wasserrechts die landesrechtlich einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien.

In Kürze wird das Werk im Rahmen einer Ergänzungslieferung um Band II ergänzt. Dieser wird einen **Vollkommentar zum neuen BayWG** enthalten. Band V erscheint zeitnah zum Erlass der VUmwS ebenfalls im Rahmen einer Ergänzungslieferung und kommentiert die entsprechenden Regelungen.

 BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
Postfach 800340, 81603 München
oder Fax an: 089/4361564
www.boorberg.de · bestellung@boorberg.de

Abschlussprüfung 2010/II der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Gesamtnotenübersicht der Prüfungsausschüsse

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden	Durchfallquote in %
Augsburg	62	1	19	28	14	–	–	60	2	3,22
Ingolstadt	28*	9	11	8	–	–	–	28	–	0,0
Kempten	28	5	14	6	2	1	–	26	2	7,14
München	195	10	64	76	33	11	1	174	21	10,77
Straubing	44	2	22	16	4	–	–	44	–	0,0
Traunstein	34	1	16	15	2	–	–	33	1	2,94
Insgesamt	391	28	146	149	55	12	1	365	26 (1)	6,65
in %	100	7,16	37,34	38,11	14,07	3,07	0,25	93,35	6,65	–

* Ein Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung unterbrochen und ist somit nicht in der Gesamtteilnehmerzahl enthalten.

(1) § 28 Prüfungsordnung

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als ausreichend ist, in fünf Prüfungsfächern nicht je mindestens die Note ausreichend erzielt wurde oder die Leistungen in einem Prüfungsfach mit der Note ungenügend bewertet wurde.

Prüfungsausschuss Ingolstadt: Verabschiedung von RA Freimut Höchstädter



v.l.n.r.: Freimut Höchstädter, Elisabeth Schwärzer,
Prof. Dr. Jörn Steike

Bislang galt im Prüfungsausschuss Ingolstadt die Devise: „Never change a winning team“. Am 11. Mai 2010 organisierten die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ingolstadt eine kleine Abschiedsfeier. Rechtsanwalt Freimut Höchstädter beendete nach rund 20 Jahren seine Tätigkeit als Vorsitzender des Prüfungsausschusses Ingolstadt. Er hat den Prüfungsausschuss im Jahr 1991 gegründet und in all den Jahren seine Mitglieder zu einem hoch motivierten Team auf- und ausgebaut. Die Ergebnisse der Ingolstädter Prüfungsbewerber sind regelmäßig im „Ranking“ mit den sieben weiteren Prüfungsausschüssen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München an oberster Stelle vertreten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verabschiedeten Rechtsanwalt Höchstädter im feierlichen Rahmen, bei schönstem Wetter mit einem Empfang im Medizinhistorischen Museum. Professor Dr. Jörn Steike lobte in seiner Rede das herausragende Engagement von Rechtsanwalt Höchstädter in der RA-Fachangestelltenausbildung. Als Nachfolger und neuer Vorsitzender des Prüfungsausschusses Ingolstadt wurde Rechtsanwalt Fritz Kroll gewählt.

Fit for Work 2010 – finanzielle Hilfen für Jugendliche und Kanzleien

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt die Berufsausbildung in den Betrieben/Kanzleien und fördert auch in diesem Jahr mit der Ausbildungsinitiative „Fit for Work 2010“ die Berufsausbildung der bayerischen Jugendlichen. Mit den maßgeschneiderten Förderprogrammen werden Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und aus dem bayerischen Arbeitsmarktfonds eingesetzt, um gezielt Ausbildungschancen von Jugendlichen zu verbessern, die einem besonderen Wettbewerb unterliegen.

Gefördert wird die betriebliche Ausbildung von Hauptschülern aus den Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss, die in diesem Jahr die allgemein bildende Schule verlassen und deren Berufsausbildungsverhältnis spätestens am 31.12.2010 beginnt. Die Förderhöhe beträgt 3.000,- EUR pro gefördertem Auszubildenden.

Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Förderung:

- Verlassen der Schule im Jahr 2010
- Beginn der Berufsausbildung spätestens am 31.12.2010
- Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG oder HwO
- Ausbildungseignung muss vorhanden sein
- Wohnsitz des/der Jugendlichen am 1. Juli vor Beginn der Berufsausbildung und zu Beginn der Ausbildung laut Berufsbildungsvertrag in Bayern

KONTAKT

Zentrum Bayern Familien und Soziales
Fragen zu Fit for Work

Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
Telefon: (0921) 605-3388
E-Mail: esf@zbfs.bayern.de
www.stmas.bayern.de/arbeit/bildung/fitforwork10.htm

Neubestellung der Prüfungs- und Aufgabenausschüsse für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Rechtsfachwirt/in“

Zum 1. April 2010 stand die turnusmäßige Neubestellung des Prüfungs-/Aufgabenausschusses für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt“ an. Der Kammervorstand der Rechtsanwaltskammer München hat folgende Mitglieder bestellt:

1. Prüfungs-/Aufgabenausschuss I:

Arbeitgeber

RA Dr. Peter Schuppenies
RA Friedemann Bubendorfer

Arbeitnehmer

Anton Heigl
Peter Jordt

Lehrervertreter

StDin Gerda Heil
StD Peter Boeske

Stellvertretende Mitglieder:

RA Maximilian Pohl
RA Werner Weiss

Sabine Jungbauer
Evi Steinbrecher

StD Andreas Henn
StD Wolfgang Boiger

Vorsitzender: RA Dr. Peter Schuppenies; 1. Stellvertreter: Rechtsfachwirt Peter Jordt; 2. Stellvertreter: StD Peter Boeske

Zum ersten Mal in der Geschichte der Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ musste ein weiterer Prüfungsausschuss bestellt werden, um den „Ansturm“ von Teilnehmern zur Fortbildungsprüfung in Bayern bewältigen zu können. Der Kammervorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat folgende Mitglieder bestellt:

2. Prüfungsausschuss II:

Arbeitgeber

RA Martin Rößler
RA Prof. Dr. Jörn Steike

Arbeitnehmer

Gerlinde Schön
Petra Schmidtnr

Lehrervertreter

StD Norbert Schammann
StR Markus Griebenböck

Stellvertretende Mitglieder:

RA Alexander Grünert
RA Rainer Riegler

Martina Hylla
Claudia Kirsch

Harald Minisini
Waltraud Okon

Vorsitzender: RA Martin Rößler; 1. Stellvertreterin: Rechtsfachwirtin Petra Schmidtnr; 2. Stellvertr.: StR Markus Griebenböck

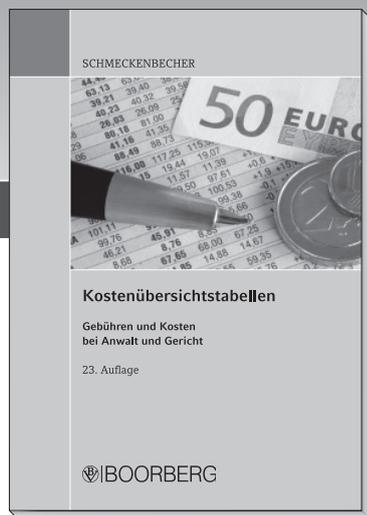
Nach wie vor wird die Fortbildungsprüfung bayernweit einheitlich durchgeführt. Der Kammervorstand wünscht allen Mitgliedern der beiden Ausschüsse in den nächsten vier Jahren alles Gute und viel Erfolg.

**Der »Schmeckenbecher«
ist geldwert!**

 **BOORBERG**

**2009, 23. Auflage, 88 Seiten, € 18,50
ISBN 978-3-415-04291-9**

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw.
Postfach 80 03 40, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de
E-Mail: bestellung@boorberg.de



Die »Kostenübersichtstabellen«
enthalten alle für den Rechtsanwalt
relevanten Gebühren und Kosten.
Besonders vorteilhaft für die tägliche
Praxis sind das separat aufgeführte
Kostenrisiko und die zahlreichen
Spalten mit ausgerechneten Gebüh-
ren verschiedener Gebührensätze.
Das FamGKG ist bereits berücksichtigt.

Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung „Geprüfter Rechtsfachwirt“/„Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt“ vom 23.8.2001 (BGBl I, 2250), gibt die Rechtsanwaltskammer München die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

Termine der schriftlichen Prüfung:

Montag,	14.03.2011	(1. Prüfungstag)
Dienstag,	15.03.2011	(2. Prüfungstag)
Mittwoch,	16.03.2011	(3. Prüfungstag)

Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung

(§ 14 Abs. 2 Satz 2 PO):

Freitag, 06.05.2011

Termine für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 3 PO):

Mittwoch,	11.05.2011
Donnerstag,	12.05.2011
Freitag,	13.05.2011

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende **Arbeits- und Hilfsmittel** zulässig:

- Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ nebst Ergänzungsband auf neuestem Stand
- Beck-Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze
- Beck-Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1, SteuerG, Steuergesetze 2 **oder**
- Beck-Texte im dtv-Verlag, EST, Einkommensteuer, UST, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht **oder**
- Beck'sche Textausgabe, Steuergesetze I, Textsammlung, Steuerrichtlinie, Textsammlung **oder**

- NWB - Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuerrichtlinien
- ferner unkommentierte Gebärentabellen, ein Kalender 2010/2011, nicht programmierbarer Taschenrechner (So-lartaschenrechner sind ungeeignet)

Für das Prüfungsfach „Büroorganisation und -verwaltung“, Teil Steuerrecht, gilt der Rechtsstand zum 31.12.2010. Gesetzestexte sind nur in unkommentierter Form zulässig.

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung:

Freitag, 31.12.2010 (Ausschlussfrist). Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die persönlichen und örtlichen **Zulassungsvoraussetzungen** ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder unter www.rak-muenchen.de abrufen. Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist eine **Prüfungsgebühr** in Höhe von 250,- EUR zu entrichten.

Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt je nach Zuständigkeit über die Rechtsanwaltskammer München bzw. Rechtsanwaltskammer Nürnberg. Zuständig für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München ist Frau Bunte, Tel. (089) 532944-34, Fax (089) 532944-53. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage unter www.rak-muc.de. Zuständig für die Bezirke der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg ist Frau Riedel, Tel. (0911) 92633-30. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der Rechtsanwaltskammer Nürnberg unter www.rak-nbg.de/de/service/mitarbeiter.

100.000FACH BEWÄHRT.



Arbeitszeugnisse in Textbausteinen

Rationelle Erstellung, Analyse,
Rechtsfragen

von Professor Dr. Arnulf Weuster und
Dipl.-Betriebswirtin (FH) Brigitte Scheer

2010, 12. Auflage, 416 Seiten, € 21,80

ISBN 978-3-415-04385-5

Das Standardwerk

stellt ein ausgereiftes System von etwa 3000 Textbausteinen bereit. Damit lassen sich in rationeller Weise die gewünschten wahren Aussagen und Wertungen für ein verständlichwollendes Zeugnis zusammenstellen. Eine detaillierte Einführung zur Formulierung und Analyse von Zeugnissen zeigt, worauf es in der Praxis ankommt.

Die 12. Auflage

wurde um weitere Erfahrungen der Verfasser aus der Analyse von Originalzeugnissen und aus Zeugnis-Seminaren ergänzt. Die Autoren haben neuere gerichtliche Entscheidungen eingearbeitet sowie das Textbausteinsystem verbessert und um zusätzliche Bausteine erweitert.

11. Fortbildungsprüfung „Geprüfte Rechtsfachwirte“ 2010



Abschlussfeier

Nach Abschluss der Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ wurden am 2. Juli 2010 im Rahmen einer Feierstunde in der historischen Gaststätte „Heilig-Geist-Spital“ in Nürnberg den Absolventinnen die Prüfungsurkunden und -zeugnisse durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Rechtsanwalt Dr. Peter Schuppenies, ausgehändigt. Zwei Kandidatinnen aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts München haben mit „gut“ ihre Prüfung abschließen können.

Der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Geert Hacker, hob in seiner Ansprache die besondere Motivation und das Durchhaltevermögen der Prüflinge hervor. Sie hatten nahezu zwei Jahre jeweils freitags und samstags und damit im Wesentlichen neben ihrer beruflichen Tätigkeit ein anspruchsvolles Seminar zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung absolviert. Sein besonderer Dank galt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für ihre engagierte ehrenamtliche Tätigkeit.

Notenübersicht für den Kammerbezirk München

Note	Prüfungsteilnehmer	Anteil
sehr gut	0	0 %
gut	2	5,88 %
befriedigend	16	47,06 %
ausreichend	12	35,29 %
bestanden	30	88,24 %
nicht bestanden	4	11,76 %
unterbrochen	–	–
Summe	34	100 %

Mit der Note „gut“ haben folgende Teilnehmerinnen die Fortbildungsprüfung zur Geprüften Rechtsfachwirtin abgeschlossen:

Frau Anja Deisenrieder
(Kanzlei RAe Vergo, Donaubaue, Dr. Vergo, Eichstätt)

Frau Carolin Meier
(Kanzlei RAe Dinkel, Molls, Christ, München)



Simmerding · Püschel

Bayerisches Abmarkungsrecht

Abmarkungsgesetz mit Feldgeschworenenordnung und Vermessungs- und Katastergesetz

2010, 3., ergänzte und erweiterte
Auflage, 350 Seiten, DIN A6, € 48,-;
ab 10 Expl. € 43,-; ab 50 Expl. € 41,-;
ab 100 Expl. € 39,-; ab 150 Expl. € 36,-;
ab 200 Expl. € 33,-

Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf.

– BOORBERG TASCHENKOMMENTARE –
ISBN 978-3-415-03925-4

Die ausführliche Kommentierung zum Abmarkungsgesetz thematisiert insbesondere:

- ▶ das Verfahren der behördlichen Grenzfeststellung
- ▶ die Bestellung, Aufgaben und Rechtsstellung der Feldgeschworenen
- ▶ die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer
- ▶ den gerichtlichen Rechtsschutz

Der Anhang enthält alle für den Vollzug des Abmarkungsgesetzes wesentlichen Vorschriften.

Darüber hinaus gibt ein Schaubild eine Übersicht über das Vermessungs- und Flurbereinigungswesen in Bayern. Muster und Abbildungen veranschaulichen die Kommentierung.

Neuerscheinungen und
Neuauflagen stets aktuell



unter www.boorberg.de

GRUNDLEGENDE ÜBERARBEITET.

 BOORBERG

Ko0810

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 8003 40, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de
E-Mail: bestellung@boorberg.de

Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 30. Juli 2010 hatte die Kammer insgesamt **19.351** Mitglieder. In dieser Zahl enthalten sind 99 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 136 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben. Insgesamt **12.659** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i. e. Stadt und Landkreis München). Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München sind insgesamt 911 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 233 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.